

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 13.01.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.9	Bezeichnung der Vorlage: Bürgeranfrage zum Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe		Datum: 20.01.2022
Vorlage-Nr: VO/0019/22			Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	01.02.2022	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 28.10.2021 ging ein mit „Bürgeranfrage nach §24 der Gemeindeordnung NRW, Regionalplan Köln – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ betitelttes Schreiben bei der Stadt Wegberg ein.

Das entsprechende Schreiben ist dieser Vorlage in anonymisierter Form beigelegt.

Vor Beantwortung der gestellten Fragen werden zunächst einige allgemeine Hinweise zum Verfahrensstand für die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln aufgeführt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 24. Sitzung am 13. März 2020 den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der Auslegung vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.11.2020 hat die Stadt Wegberg den sogenannten „kommunalen Konsens“ erklärt. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Mitteilung im Fachausschuss vom 24.11.2020 verwiesen (VO/0268/20).

Gemäß aktueller Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln erfolgt zurzeit die Auswertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen etc.. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahme und auch Anmeldung weiterer Abgrabungsbereiche sowie Änderung gesetzlicher Vorgaben erfolgt eine Anpassung des Bewertungssystems und eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfes. Voraussichtlich wird dem Regionalrat durch die Bezirksregierung Köln Mitte des Jahres ein zweiter Planentwurf vorgelegt. Anschließend erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung. Im Rahmen dieser, besteht wiederum die Möglichkeit einer Beteiligung durch die Öffentlichkeit sowie Kommunen, Kreise, Fachbehörden und Verbände.

Gemäß §5 Abs. 1 Nr. f) der „Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse“ vom 27. Januar 2021 hat der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergabe und Liegenschaften über die städtische Stellungnahme im Rahmen der erneuten Auslegung – nun im Gegensatz zur damals geltenden Zuständigkeitsordnung – nunmehr zu entscheiden. Entsprechend wird durch die Verwaltung eine Entscheidungsvorlage vorbereitet, sobald der zweite Planentwurf

des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln öffentlich ausliegt.

Im Folgenden werden die im Bürgerschreiben formulierten Fragen aufgeführt und soweit diese in die Zuständigkeit der Stadt Wegberg fallen beantwortet:

1. *Zu welchem Zeitpunkt und durch welches Gemeindeorgan wurde die kommunale Konsenserklärung abgegeben? Sollte eine frühzeitige Einflussnahme kritischer Bürger gezielt verhindert werden? Aus welchem Grund erfolgte keine Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO NRW?*

Antwort: Die Erklärung des kommunalen Konsens erfolgte durch das zuständige technische Dezernat der Stadt Wegberg am 9. Oktober 2020. Über diese Erklärung wurde sowohl die Öffentlichkeit als auch die Fraktionen des Rates der Stadt Wegberg zeitnah mit der oben genannten öffentlichen Mitteilung vom 24. November 2020 im Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergabe und Liegenschaften informiert.

2. *Hat die Stadt Wegberg mit ihrem Konsens im laufenden Planverfahren bereits eine verbindliche Position bezogen oder ist der Konsens unter Abwägung von Einwohner- und Unternehmensinteressen noch widerrufbar, alternativ korrigierbar?*

Antwort: Im Rahmen der oben beschrieben öffentlichen Auslegung des zweiten Planentwurfes kann durch die Stadt Wegberg eine erneute und ggf. geänderte Stellungnahme abgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Fachausschuss über den Inhalt der Stellungnahme.

3. *Mit welchen Argumenten / Interessen rechtfertigt die Stadt Wegberg ihre Haltung gegenüber den Bürgern? Ist den Bürgern tatsächlich eine erneute Erweiterung der Abbaufläche, die noch näher an die Ortschaften Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven heranrückt, zumutbar? Wann ist nach Einschätzung der Stadt Wegberg die Grenze des Zumutbaren überschritten?*

Antwort: Diesbezüglich wird auf die, in der Mitteilung vom 24. November 2020 beschriebene Auswirkung der Konsenserklärung verwiesen. Eine betriebliche Weiterentwicklung der im Stadtgebiet ansässigen Unternehmen ist nur möglich, wenn eine Inanspruchnahme möglicher Abgrabungsbereiche sichergestellt wird. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Bürgerschaft (Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch) kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend erfolgen und sollte aus Sicht der Stadt Wegberg daher, unter Berücksichtigung der konkreten Vorhaben, auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

4. *Müssen die jüngsten Starkregenereignisse mit ihren bekannten Kollateralschäden für Menschen, Orte, Infrastruktur und Umwelt - insbesondere im Hinblick auf notwendige Abstandsflächen - nicht zu einer Neubewertung des Abbauvorhabens führen?*

Antwort: Die Bewertung der genannten Kriterien fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wegberg. Hier ist die Bezirksregierung bzw. der Regionalrat Köln zuständig. Voraussichtlich wird eine entsprechende Neubewertung im Rahmen des zweiten Planentwurfes

erfolgen.

5. *Bleibt dieser Weg (Verbindungsweg Kipshoven – Schönhausen) erhalten oder ist der Bestand durch das geplante neue Abbaugebiet gefährdet?*

Antwort: Im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden lediglich mögliche Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Es liegen keine konkreten Planungen vor. Dies erfolgt erst in der nachgelagerten Genehmigungsebene.

6. *Hat dieser Sachverhalt (Lage Wasserschutzgebiet) gerade unter dem Aspekt, dass es sich bei dem neuen Vorhaben um eine Nassauskiesung mit einer Tiefe von 32 m handelt, in der Beurteilung des Vorhabens nicht eine wesentliche Relevanz? Drohen nicht Verunreinigungen des Grundwassers und weitere Gefahren für das Grundwasserreservoir?*

Antwort: Die Einschätzung / Beurteilung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wegberg. Hierfür wäre die untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg als Fachbehörde zuständig.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Unterzeichnern des Schreibens vom 28.10.2021 entsprechend zu antworten.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Bürgeranfrage vom 28.10.2021

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Bieker

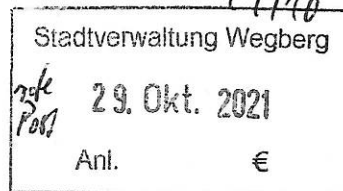
FBL 301

Gez. Thies

Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Absender:
siehe Unterzeichner



28.10.2021

Rat der Stadt Wegberg
z. Hd. Herrn Bürgermeister Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Bürgeranfrage nach § 24 der Gemeindeordnung NRW
Regionalplan Köln – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stock,

als Bürger der Ortschaften Moorshoven, Schönhausen und Kipshoven haben wir uns mit dem ersten Planentwurf des Regionalplans Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Stand Juni 2020) befasst. In diesem Planentwurf wird inmitten der Ortschaften Mehlbusch, Rath-Anhoven, Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven eine neue Fläche als „Bereich für die Sicherung und den Abbau bodennaher Bodenschätze“ (BSAB) ausgewiesen. Konkret handelt es sich um eine Erweiterung des derzeitigen Abbauareals der „Heyer-Unternehmensgruppe“.

Nach den Richtlinien des Regionalplans erfüllt das neu auszuweisende Abbaugelände für sich betrachtet nicht die Anforderungen für eine Aufnahme in das Regionalplanungsverfahren. Die erforderliche Mindestgröße von 10 ha wird nicht erreicht, Schutzabstände werden nicht eingehalten, Ansprüche an die Ergiebigkeit werden nicht erfüllt und die Umweltauswirkungen werden gemäß Umweltbericht als erheblich eingeschätzt.

Diese Ausschlusskriterien konnten nur überwunden werden, indem die Stadt Wegberg für das Planverfahren den sogenannten „kommunalen Konsens“ erklärt hat. Die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften am 24.11.2021 beschreibt den erklärten Konsens inhaltlich wie folgt:

„Die Kommune unterstützt durch diesen Konsens ausdrücklich die Abgrabungsinteressen der Unternehmen in den genannten Örtlichkeiten und der durch die Unternehmen angemeldeten Größe. Hierdurch können die regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), Bauflächen und/oder Ortslagen aus Sicht der Kommune unterschritten werden.“
(Zitat aus der Sitzungsvorlage)

Bei ihrer Konsenserklärung stützt sich die Stadt Wegberg nach unserer Bewertung ausschließlich auf die einseitigen Interessen der Unternehmensgruppe „Heyer“. Obgleich der Stadt aus vergangenen Genehmigungsverfahren bekannt ist, dass Bürger dieser Ortschaften zu Erweiterungen des Abbaubereiches der Heyer-Gruppe eine kritische, ablehnende Stellung bezogen haben, spielten die Schutzbelange der unmittelbar betroffenen Einwohner bei Abgabe der Konsenserklärung wohl keine Rolle.

Wir planen nun die umfängliche Aufklärung der umliegenden Orte im Rahmen einer Informationsveranstaltung für alle Bürger nachzuholen. Im Vorfeld sind wir jedoch noch an der Klärung einiger Fragen interessiert, die wir Ihnen nachfolgend als förmliche Bürgeranfrage nach § 24 GO NRW antragen.

1. Beteiligung / Information der betroffenen Einwohner
Bislang hat die Stadt Wegberg keine Aktivitäten erkennen lassen um die betroffenen Bürger mit Informationen zu dem neuen Abbauvorhaben der „Heyer-Unternehmensgruppe“ auszustatten. Mit Blick auf die massiven Einschnitte in unserem direkten Umfeld war eine Beteiligung und Information der betroffenen Bürger zumindest bei der inhaltlichen Festlegung und der Abgabe der „kommunalen Konsenserklärung“ unerlässlich.

Zu welchem Zeitpunkt und durch welches Gemeindeorgan wurde die kommunale Konsenserklärung abgegeben? Sollte eine frühzeitige Einflussnahme kritischer Bürger gezielt verhindert werden? Aus welchem Grund erfolgte keine Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO NRW?

2. Wirkung der Konsenserklärung

Bis zur Aufstellung des finalen Regionalplanes durchläuft das Planverfahren noch mehrere Phasen. Hat die Stadt Wegberg mit ihrem Konsens im laufenden Planverfahren bereits eine verbindliche Position bezogen oder ist der Konsens unter Abwägung von Einwohner- und Unternehmensinteressen noch widerrufbar, alternativ korrigierbar?

Sofern eine rechtliche Bindung der Stadt im laufenden Planverfahren noch nicht eingetreten ist, so beantragen wir schon jetzt die kommunale Konsenserklärung zurückzunehmen.

3. Emissionsbelastung / Einhaltung von Schutzgrenzen

Das Betriebsgelände der „Heyer-Unternehmensgruppe“ wird kreisförmig von den Orten Mehlabusch, Rath-Anhoven, Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven umschlossen. Die Wohngebiete der Ortschaften haben sich in den letzten Jahrzehnten stetig erweitert.

Alle Orte sind durch den laufenden Nass- und Trockenabbau sowie dem Betrieb von 3 Asphalt-, 3 Beton- und 2 Trockenmischanlagen folgenden beträchtlichen, kumulativen Emissionsbelastungen ausgesetzt.

- Lärm aus dem Lkw-Verkehr für An- und Abtransport sowie dem laufendem Baggerbetrieb
- Feinstaub aus der Verarbeitung und dem Recycling sowie der Lagerung diverser Materialien (Kies, Sand, Baustoffe, Recyclingstoffe, Bruchasphalt etc.)
- Abluft und Gerüche aus dem Betrieb der Mischanlagen, insbesondere Asphaltmischanlagen

Die Emissionen belasten die Wohn- und Lebensqualität der Einwohner massiv. Dieser Sachverhalt ist der Stadt aus vergangenen Genehmigungsverfahren und Gesprächen mit den Bürgern auch

wohlbekannt. Durch Schaffung eines neuen Abbaubereiches entwickelt sich diese Situation weiter zum Nachteil aller umliegenden Orte.

Dennoch wird mit Abgabe der Konsenserklärung von der Stadt Wegberg das Unterschreiten von festgelegten Schutzabständen zu Ortschaften (300 m laut Regionalplan) zum Nachteil der Einwohner aktiv unterstützt. Aktuell liegen die Abstandsgrenzen zur Ortschaft Schönhausen deutlich unter 300 m, zur Ortsgrenze Mehlabusch unter 200 m und zum Ortsrand Kipshoven bei circa 100 m.

Mit welchen Argumenten / Interessen rechtfertigt die Stadt Wegberg ihre Haltung gegenüber den Bürgern? Ist den Bürgern tatsächlich eine erneute Erweiterung der Abbaufäche, die noch näher an die Ortschaften Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven heranrückt, zumutbar? Wann ist nach Einschätzung der Stadt Wegberg die Grenze des Zumutbaren überschritten?

4. Aktuelle Starkregenereignisse

Müssen die jüngsten Starkregenereignisse mit ihren bekannten Kollateralschäden für Menschen, Orte, Infrastruktur und Umwelt - insbesondere im Hinblick auf notwendige Abstandsflächen - nicht zu einer Neubewertung des Abbauvorhabens führen?

5. Verbindungsweg Kipshoven - Schönhausen

Mittig durch das Abbaubereich verläuft der historische Wirtschafts- und Verbindungsweg zwischen Kipshoven und Schönhausen. Bleibt dieser Weg erhalten oder ist der Bestand durch das geplante neue Abbaubereich gefährdet?

6. Wasserschutzgebiet

Das bestehende und neu geplante Abbaubereich der „Heyer-Unternehmensgruppe“ liegt in einem generalisierten Wasserschutzgebiet. Im Umweltbericht wird dieser Umstand nicht thematisiert.

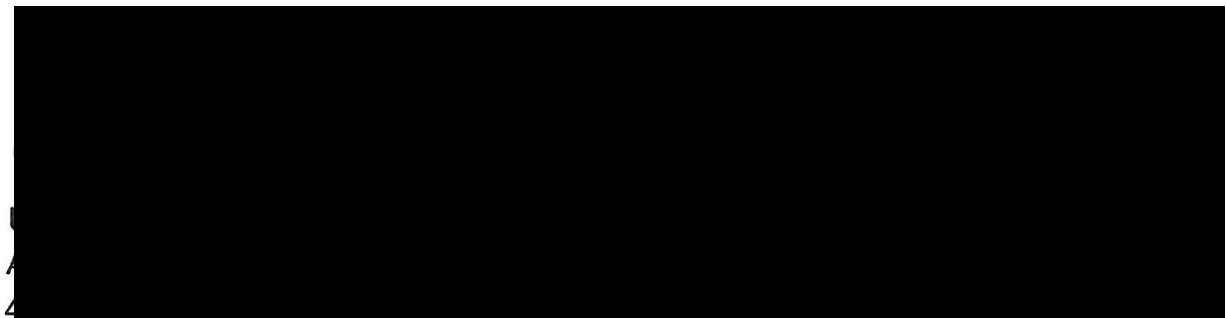
Hat dieser Sachverhalt gerade unter dem Aspekt, dass es sich bei dem neuen Vorhaben um eine Nassauskiesung mit einer Tiefe von 32 m handelt, in der Beurteilung des Vorhabens nicht eine wesentliche Relevanz? Drohen nicht Verunreinigungen des Grundwassers und weitere Gefahren für das Grundwasserreservoir?

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stock,

wir bitten Sie, den Eingang unseres Schreibens zu bestätigen und unser Anliegen mit den hierzu formulierten Fragen dem Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften in seiner Sitzung am 30.11.2021 zur Erörterung vorzulegen. Die Stellungnahme der Stadt Wegberg erwarten wir bis zum 17.12.2021.

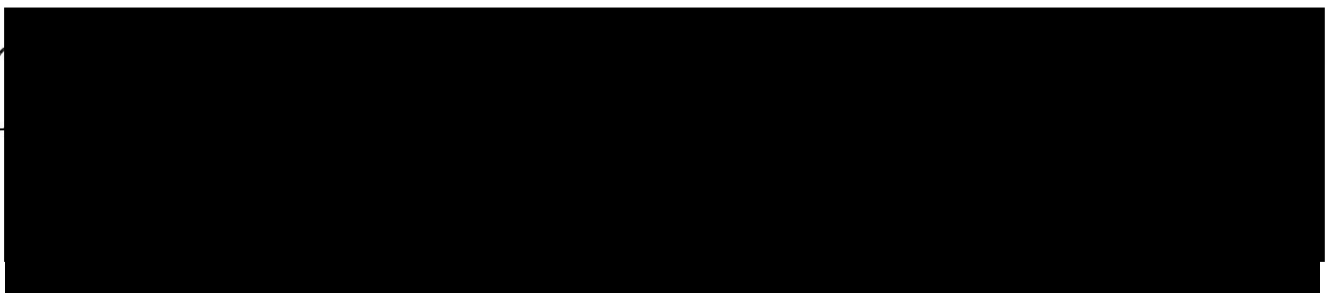
Eine Kopie unserer Bürgeranfrage nach § 24 GO NRW übersenden wir den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

41844 Wegberg

41844 Wegberg

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

41844 Wegberg

41844 Wegberg



Westwegberg